

Satzung

des BÜRGERVEREINS AM SCHWARZEN BERGE e.V.



Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Am Schwarzen Berge e.V.“ und hat seinen Sitz in Braunschweig. Der Verein ist beim Amtsgericht Braunschweig im Vereinsregister unter Nr. 2658 vom 3.3.1969 eingetragen.

§2 Zweck, Ziel und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der Wohnlage ‚Am Schwarzen Berge‘ ergeben. Dies sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Hierzu zählen insbesondere: die Organisation kultureller Veranstaltungen, die Wahrnehmung von Aufgaben der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede geschäftsfähige, volljährige, natürliche sowie juristische Person im Wohngebiet Braunschweig-Nord „Am Schwarzen Berge“ werden. Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist nur bis zum 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist [30.09.] möglich. Er muss durch Einschreiben an den Vorstand, mit eigenhändiger Unterschrift versehen, erfolgen.

Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft.

Ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss kann erfolgen bei Verstoß gegen die Interessen oder gegen die Satzung des Vereins. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht, Vertretung des Vereins bei allen satzungsgemäßen Aufgaben, die vom Vorstand beschlossen sind, zu beanspruchen. Das Mitglied ist verpflichtet, für die Entwicklung des Vereins und für die Erreichung der Vereinsziele zu wirken sowie an den Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit teilzunehmen.

§6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sind bei Fälligkeit im Voraus und unbear durch Abgabe einer Einzugsermächtigung für das Konto des Vereins zu begleichen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§7 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, einberufen, Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung wegen eines besonderen Zweckes beantragt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Ankündigung in den örtlichen Tageszeitungen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Wahl des Vorstandes und ggf. von Fachausschüssen sowie zwei Kassenprüfern,
 - c) Genehmigung oder Änderung der Satzung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) ggf. Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Festlegung grundsätzlicher Aufgaben des Vereins.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

4. Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand (BGB §26ff) besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Beisitzer

Je zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

2. Der Vorstand und ggf. die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes widerrufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand wird von dem jeweiligen Sprecher der bestehenden Ausschüsse beraten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jährlich eine Prüfung vornehmen. Der schriftliche Bericht hierüber ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Tätigkeit des Kassenprüfers endet nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Schwarzer Berg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Braunschweig, die ebenfalls das Vermögen mit gleichen Auflagen zu verwenden hat.

[Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.10.2021 verabschiedet]